



ZVR-Zahl 603819048

Gradenegg 8a / 9556 Liebenfels

Liebenfels, 14. Dezember 2025

Gemeinderatssitzung am 17. Dezember 2025;  
Rechtliche Bedenken der A-L –  
Information

**Gemeindeamt** der  
Marktgemeinde Liebenfels

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 10.12.2025 erging durch die Marktgemeinde Liebenfels die Einladung für die fünfte GR-Sitzung des Jahres 2025 am 17.12.2025.

Bezogen auf eine Auskunft der Abt. 3/Ktn. LReg. aus dem Jahr 2024, in welcher der A-L ua. mitgeteilt wurde, dass Bedenken von (möglichen) Verstößen gegen Gesetze dem Gemeinderat mitzuteilen sind, um bei „Verschweigen“ nicht selbst in die Haftung zu gehen, ergehen daher nachstehende Information an die Marktgemeinde Liebenfels, sowie nachrichtlich an die Fraktionsführer der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen:

**1) Tagesordnungspunkte:**

Aus Sicht der A-L verstößt die Aufnahme und Behandlung nachstehender TOP der GR-Sitzung am 17.12.2025 gegen die K-AGO, § 35, Abs. (5b) und somit würde K-AGO, § 35, Abs. (4) in diesem Zusammenhang zum Tragen kommen:

- 7) Stellenplan 2026
- 8) Voranschlag 2026
- 9) Mittelfristiger Finanzplan 2026-2030
- 10) Kassenkredit 2026
- 11) Nachtrag zum Pachtvertrag Spielplatz Zweikirchen
- 12) Ansuchen Verlängerung Bebauungsverpflichtungen
- 13) Ankauf/Austausch Schulbus
- 14) Vergabe Reinigung BKZ

Ob auch der TOP 15) Optionsvertrag Parz. 11/4 KG Liebenfels davon betroffen ist, entschließt sich der A-L, weil ihr nicht die Tagesordnung der GV-Sitzung am 15.12.2025 bekannt ist und ob somit der Optionsvertrag ein TOP dieser GV-Sitzung sein wird.

In diesem Zusammenhang verweist die A-L auf die GR-Sitzung vom 29.10.2025, in welcher vom Bgm. Köchl das Schreiben der Abt3/Ktn. LReg. vom 24.10.2025 verlesen und durch Bgm. Köchl angemerkt wurde, dass nun bereits zwei rechtlich verbindliche Schreiben der Abt. 3/Ktn. LReg. vorliegen, dass alles korrekt sei und er für 2026 und 2027 keine diesbezüglichen Schreiben mehr haben will.

Die A-L glaubt und kann sich des Eindrückes nicht erwehren, dass die Abt 3./Ktn. LReg. die gesetzlichen Bestimmungen des § 35, Abs. (5b), K-AGO, ihrerseits „verkennt“, in dem eindeutig festgehalten ist, dass „*Soweit vor der Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes im Gemeinderat ein Ausschuß oder der Gemeindevorstand zu befassen ist, darf dieser Verhandlungsgegenstand erst nach der Vorberatung (§§ 41, 62 Abs. 2, 76 Abs. 1) oder der Befassung des Gemeindevorstandes nach § 76 Abs. 3 in die Tagesordnung aufgenommen (Abs. 1, 2 und 5) und behandelt werden.*“

Da aufgrund

- der bisherigen Vorgehensweise der Marktgemeinde Liebenfels,
- sowie der Rechtsauslegung des § 35, Abs. (5b), K-AGO durch die Abt. 3/Ktn. LReg.
- auch in Zukunft mit der gleichen Vorgehensweise zu rechnen sein wird,
- die A-L hier aber (weiterhin) einen möglichen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sieht,
- welcher sehr große Auswirkungen (z.B. keine rechtliche Wirkung von Beschlüssen, Nichtigkeit von Bescheiden) haben kann,

wird sich die A-L um eine entsprechende weitere Klärung in dieser Angelegenheit bemühen!

Bis zu einer diesbezüglichen Klärung der Sachlage wird die A-L daher auch in Zukunft im Sinne des § 35, Abs. (5b), K-AGO agieren und somit keinen der oa. TOP bei der GR-Sitzung am 17.12.2025 aus diesem Grund zustimmen!

Somit ist die A-L ihrer Informationspflicht gegenüber der Marktgemeinde Liebenfels nachgekommen!

Für die Alternative für Liebenfels:

(GR Harry WIPPERFÜRTH)

Ergeht nachrichtlich an:

Fraktionsführer SPÖ (VizeBgm. Weiß)

Fraktionsführerin ÖVP (GV Lassnig)

Fraktionsführer FGL (GR Kernmaier)

Fraktionsführerin FPÖ (GR Radl)

Abt 3/Ktn. Landesregierung (Gemeindeaufsicht)

Rechtsvertretung der A-L